

**Stellungnahme des
Deutschen Landkreistags**

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

auf BT-DRs. 19/28444

Der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite eine Stellungnahme abzugeben. Davon machen wir im Folgenden gerne Gebrauch.

I. Allgemeines

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite sieht im Kern die Einfügung eines neuen § 28b in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, mit dem einerseits eine bundesweit verbindliche „Notbremse“ eingeführt und andererseits die Bundesregierung zur einheitlichen Festsetzung von Corona-Maßnahmen durch Rechtsverordnung ermächtigt werden soll. Während für solche Rechtsverordnungen ausdrücklich eine Zustimmungspflicht des Bundesrates vorgesehen ist, scheinen die Fraktionen von CDU/CSU und SPD, die den Entwurf auf der Grundlage einer Formulierungshilfe der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht haben, mit Blick auf das Gesetz selbst davon auszugehen, dass es sich um ein Einspruchsgesetz handelt, die Zustimmung des Bundesrates also nicht erforderlich ist.

Die Regelungen der sog. „Notbremse“, die sich im Einzelnen aus § 28b Abs. 1 Nr. 1 bis 10 IfSG-E ergeben, gelten nur für diejenigen Landkreise bzw. kreisfreien Städte, in denen an drei aufeinander folgenden Tagen die Inzidenz im Sinne von § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG den Schwellenwert von 100 überschreitet. Diese Maßnahmen treten wieder außer Kraft, wenn der Schwellenwert an drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wird.

Hinsichtlich der Regelungen in künftigen Rechtsverordnungen des Bundes ist der räumliche und zeitliche Anwendungsbereich dagegen weniger klar. Zwar soll die Bundesregierung nach § 28b Abs. 5 Satz 1 IfSG-E Rechtsverordnungen ebenfalls nur für Fälle erlassen dürfen, in denen ein Inzidenzwert von 100 überschritten wird. Aber abgesehen davon, dass es – jedenfalls nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Ermächtigungsnorm – offenbar nicht auf die Dauer der Überschreitung des Schwellenwerts ankommen soll, fehlt auch jeder ausdrückliche Hinweis darauf, dass die Regelungen der Bundesrechtsverordnungen nur örtlich radiziert auf das Gebiet von Landkreisen bzw. kreisfreien Städte gelten sollen, für die eine entsprechende Überschreitung festgestellt wurde. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Verordnungsermächtigung bereits dann aktiviert wird, wenn – wie das derzeit der Fall ist – im bundesweiten Durchschnitt der Grenzwert von 100 überschritten wird und dass die von der Bundesregierung im Verordnungswege erlassenen Regelungen unabhängig von der Intensität des Infektionsgeschehens auf der Ebene der Landkreise bzw. kreisfreien Städte bundesweit einheitlich gelten sollen.

Zu beachten ist ferner, dass für Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen ein gesondertes Regelungskonzept Anwendung finden soll: Inzidenzunabhängig soll danach für Schüler und Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen eine Testpflicht eingeführt werden (§ 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG-E). Ab einer Inzidenz von 200 soll dagegen der Präsenzunterricht untersagt sein;

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind lediglich für Abschlussklassen sowie für Förderschulen vorgesehen.

Zu diesen Regelungen ist – losgelöst von Kritikpunkten im Einzelnen (dazu sogleich sub II.) – zu bemerken:

1. Notwendigkeit für Neuregelung nicht dargelegt

Ausweislich der dem Entwurf beigefügten Begründung macht die aktuelle Pandemie-Situation „bundeseinheitliche Regelungen und Maßnahmen zwingend notwendig ..., um der staatlichen Schutzpflicht für Leben und Gesundheit zu entsprechen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen.“

Dieser Aussage ist schon deshalb deutlich zu widersprechen, weil damit der Eindruck erweckt wird, die Länder und Kommunen – namentlich auch die Landkreise – hätten es in der Krise bislang an Einsatz für den Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren fehlen lassen. Dass dies nicht der Fall ist und dass die Landkreise mit ihren Beschäftigten ein beispielloses Engagement im Kampf gegen die Corona-Pandemie an den Tag gelegt haben, wird niemand ernsthaft bezweifeln können.

Insoweit handelt es sich bei dem Entwurf deshalb um ein in Gesetzesform gegossenes Misstrauensvotum gegenüber Ländern und Kommunen.

Man hätte vor diesem Hintergrund erwarten dürfen, dass die Gesetzesinitiatoren ausführlich darlegen, warum es der vorgeschlagenen Maßnahmen bedarf, um zu Verbesserungen zu gelangen. An einer solchen Begründung fehlt es aber weitgehend. Abgesehen von der in der Sache zutreffenden Beschreibung des aktuellen Infektionsgeschehens, aus der aber keine Schlüsse für die Notwendigkeit eines bundesweit einheitlichen Vorgehens bei der Corona-Bekämpfung gezogen werden (und auch nicht gezogen werden können), findet sich lediglich der Hinweis auf eine „bundesuneinheitliche Auslegung der gemeinsam von den Ländern [...] beschlossenen Maßnahmen“ mit der unvermittelt anschließenden Schlussfolgerung, die „dadurch entstehende Lücke im Schutz vor weiteren Infektionen mit COVID 19“ solle durch den Entwurf geschlossen werden. Damit wird nicht nur ein weiteres Mal unterstellt, die Länder und Kommunen hätten bewusst oder unbewusst Gesundheitsgefahren ihrer Bürger in Kauf genommen und es an Engagement bei der Pandemiebekämpfung fehlen lassen. Vielmehr fehlt auch an dieser Stelle jeder Beleg dafür, dass – im Übrigen in aller Regel stets nur graduelle – Abweichungen von dem gemeinsam Beschlossenen zu einer Schutzlücke führen würden.

Im Grunde wird damit die angestrebte Einheitlichkeit zum Selbstzweck erhoben, ohne dass auch nur der Versuch unternommen würde, die (vermeintliche) Überlegenheit eines bundesweit einheitlichen gegenüber einem örtlich bzw. auf Landesebene differenzierten Vorgehen zu belegen. Hinzu kommt, dass die sog. „Notbremse“ in § 28b Abs. 1 IfSG-E zwar im Vergleich zu einigen Landesrechten punktuelle Verschärfungen bringen wird, dieser „Vorteil“ aber durch erhebliche Nachteile nicht zuletzt in der Vollzugspraxis erkaufte wird, wie noch im Einzelnen zu zeigen sein wird.

2. Einheitlichkeit wird suggeriert, aber nicht gewährleistet

Ganz unabhängig von der Frage, ob nicht im Gegenteil der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr gegen bundeseinheitliche und für passgenau auf das jeweilige Infektionsgeschehen vor Ort zugeschnittene Maßnahmen spricht, ist deutlich zu betonen, dass bereits das Verhältnismäßigkeitsprinzip jeder (echten) Bundeseinheitlichkeit im Sinne von Wirkungsgleichheit engste Grenzen zieht. Angesichts der Schwere der meisten der hier in Rede stehenden Freiheitsbeeinträchtigungen, die – das zeigt auch die zunehmend kritischer werdende

Rechtsprechung – stets in der Gefahr stehen, die Schwelle zu verfassungswidrigen Grundrechtseingriffen zu überschreiten, ist es schlechterdings nicht vorstellbar, auf das örtlich und regional sehr unterschiedliche Infektionsgeschehen mit bundesweit einheitlichen Maßnahmen zu reagieren.

Deshalb ist es verfassungsrechtlich geboten, dass § 28b Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 IfSG erst anwendbar sind, wenn ein vorgegebener Schwellenwert überschritten wird.

Das bedeutet allerdings auch, dass die genannten Bestimmungen zwar bundesweit einheitlich ausgestaltet sind und insoweit bundeseinheitlich gelten, die darin vorgesehenen Maßnahmen aber keineswegs bundesweit einheitlich in allen Landkreisen zur Anwendung kommen werden. Vielmehr wird sich schon angesichts des nach wie vor sehr heterogenen Infektionsgeschehens – nach Angaben des RKI liegt die Inzidenz in zahlreichen Land- und Stadtkreisen (und zum Teil deutlich) unter 100 – die Regelungslage vor Ort auch nach Inkrafttreten des 4. BSchG als heterogen darstellen. Hinzukommt, dass nach § 28b Abs. 4 IfSG-E weitergehende Ver- und Gebote unberührt bleiben. Im Einzelfall könnte damit neben die bislang schon geltenden Verordnungen der Länder sowie Regelungen der Landkreise durch Allgemeinverfügung auch noch die Bestimmungen des § 28b IfSG-E und einer Bundesrechtsverordnung treten.

Soweit deshalb mit dem Gesetzentwurf in der Bevölkerung der Eindruck erweckt wird, dem Bund gehe es um die Herstellung einer bundesweit einheitlichen Rechtslage in dem Sinne, dass im gesamten Bundesgebiet dieselben Corona-Maßnahmen gelten und somit auch die Akzeptanz gestärkt wird, geht dies an der Wirklichkeit vorbei – und muss es, wie erwähnt, aus verfassungsrechtlichen Gründen auch.

3. Wirksame Pandemiebekämpfung wird erschwert

Vor diesem Hintergrund stellt sich nicht nur die Frage nach dem Mehrwert der vorgeschlagenen Regelung. Noch drängender ist vielmehr zu fragen, ob der regulatorische Neuanfang nicht sogar seinerseits mit Nachteilen bei der Corona-Bekämpfung verbunden ist. Diese Frage ist zu bejahen, und zwar aus folgenden Gründen:

- § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG-E enthalten einen insoweit abschließenden Katalog von Corona-Bekämpfungsmaßnahmen, als die Länder künftig gehindert sein werden, für Landkreise bzw. kreisfreie Städte mit einer Inzidenz über 100 mildere, aber mgw. gleichermaßen wirksame Maßnahmen vorzusehen. Die Länder bleiben zwar zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 IfSG ermächtigt, aufgrund des Vorrangs des § 28b IfSG bleiben ihre Regelungen aber nur insoweit unberührt, als sie weitergehend sind. § 28b Abs. 4 IfSG-E stellt dies ausdrücklich klar. In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass auch auf § 28b Abs. 6 IfSG-E gestützte Bundesrechtsverordnungen künftig Vorrang vor Landesverordnungen nach § 32 IfSG haben würden. Damit entfielen ein wesentlicher Vorteil des Exekutivföderalismus – die wettbewerbliche Suche nach der überzeugendsten Lösung – nahezu vollständig.
- Das ist umso bedauerlicher, als die jüngsten Beschlüsse der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundeskanzlerin ausdrücklich die Durchführung von Modellprojekten ermöglicht hatten. Dieser sinnvolle Ansatz würde entfallen.
- Indem § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG-E auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte abstellt, schließt er weitere räumliche Differenzierungen bei der Corona-Bekämpfung aus, obwohl sich diese in der Praxis – auch zur Wahrung der Akzeptanz – als dringend erforderlich erwiesen haben. Gerade in den Landkreisen hat es immer wieder Fälle gegeben, in denen ein örtlich sehr begrenztes Infektionsgeschehen, das auch durch örtlich radizierte Maßnahmen wirksam bekämpft werden kann, zu vergleichsweise hohen kreisweiten Inzidenzwerten geführt hat. Ein solches differenziertes Vorgehen wäre künftig ausgeschlossen, was nicht zuletzt unter

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erneut fragwürdig ist. Umgekehrt verzichtet der Entwurf auf Regelungen – etwa zur Mobilitätsbeschränkungen –, für die sich ein bundesweit einheitliches Vorgehen eher anbieten würde.

- Die Vorschriften in § 28b Abs. 1 IfSG-E sind selbstvollziehend. Das gilt auch für § 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG-E. Hier bedarf es zwar der organisatorischen Umsetzung einer Schulschließung, aber keines Umsetzungsaktes, der eine solche Schließung anordnen würde. Welche Regelungen in den jeweiligen Landkreisen künftig gelten werden, hängt damit nur davon ab, ob und wie lange dort ein bestimmter Inzidenzwert überschritten wird. In verwaltungspraktischer Sicht steht vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass die Durchsetzung der Verbote, die nach wie vor Sache auch der Landkreise sein wird, die Behörden vor erhebliche Schwierigkeiten stellen wird. Hinzu kommen verfassungsrechtliche Zweifel, die hier nur angedeutet werden können. So stellt sich etwa die Frage nach der ausreichenden Normenklarheit. Für Bürger und Unternehmen ergibt sich nicht schon mit einem Blick in das Gesetz, welche Regelung gilt. Vielmehr müssen auch die Inzidenzwerte in den Blick genommen werden, und zwar nicht nur tagesaktuell, sondern stets für einen Zeitraum von drei Tagen. Ferner wäre zu prüfen, ob es verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn mit dem Robert-Koch-Institut eine Bundesbehörde die Inzidenzwerte mit Wirkung für jeden Landkreis verbindlich festlegt.
- Die Corona-Maßnahmen der Länder wurden bislang einer intensiven verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen. Die Möglichkeit, vor den Verwaltungsgerichten Rechtsschutz zu suchen und in vielen Fällen mit entsprechenden Anträgen auch Erfolg zu haben, hat wesentlich dem Eindruck entgegengewirkt, den von einigen als Zumutung empfundenen Freiheitsbeeinträchtigungen schutzlos ausgesetzt zu sein. Dass die Gerichte einerseits viele der angegriffenen Maßnahmen bestätigt, andererseits aber auch manche besonders intensive oder in ihrer Schutzwirkung fragwürdigen Maßnahmen vorläufig außer Vollzug gesetzt haben, hat anschaulich vor Augen geführt, dass der Rechtsstaat entgegen manch anderslautender Behauptung auch unter Corona-Bedingungen gut funktioniert. Wenn jetzt das bisherige Ordnungsrecht der Länder durch ein Gesetz des Bundes ersetzt werden soll, würde diese Befriedungsfunktion der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung weitgehend entfallen, da prinzipialer Rechtsschutz gegen ein Bundesgesetz durch den Einzelnen nur vor dem Bundesverfassungsgericht zu erlangen ist, wobei hohe Hürden zu überwinden sind.
- Insgesamt bestehen daher erhebliche Zweifel, ob sich die Hoffnung auf eine breitere Akzeptanz der Corona-Schutzmaßnahmen, die mit der (vermeintlichen) Realisierung von Bundeseinheitlichkeit verbunden sind, verwirklichen werden oder der jetzt beschrittenen Weg nicht im Gegenteil zu einem weiteren Vertrauensverlust führen wird. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das 4. BSchG in einem beschleunigten Verfahren verabschiedet werden soll, das kaum Raum für parlamentarische Debatten oder gar eine Anhörung von Experten lassen wird. Der vielbeschworene demokratische Mehrwert des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens kann seine akzeptanzschaffende Wirkung auf diese Weise jedenfalls nicht entfalten.

4. Einspruchs- oder Zustimmungsgesetz

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD gehen wie die Bundesregierung offenbar davon aus, dass der Entwurf nicht zustimmungspflichtig ist. Das ist nach unserer Einschätzung angesichts des sehr tiefgreifenden, durch die geplante Verordnungsermächtigung nochmals verschärften Eingriffs in den Kompetenzbereich der Länder nicht der Fall.

Der Entwurf beschränkt sich vordergründig zwar auf die Regelung materiell-rechtlicher Fragen, führt aber dazu, dass die bestehenden Vorgaben für das infektionsschutzrechtliche Verwaltungsverfahren eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite erhalten. Schon dies dürfte die Zustimmungspflichtigkeit zur Folge haben.

Des Weiteren ist daran zu erinnern, dass das IfSG, aber auch die drei bisherigen Bevölkerungsschutzgesetze mit Zustimmung des Bundesrates erlassen wurden. Der Bundesrat hat damit insgesamt Verantwortung für dieses Regelungswerk übernommen, die sich auch dann aktualisieren muss, wenn es jetzt in einem Punkt geändert werden soll, mit dem sich ein tiefgreifender Einschnitt in den Kompetenzbereich der Länder verbindet. Da die vorgeschlagenen Regelungen selbstvollziehend sind, erübrigt sich ihr Vollzug durch die Länder. Die Grundnormen der Art. 30, 83 GG laufen damit ins Leere. Der landeseigene Vollzug auch von Bundesrecht, wie ihn das Grundgesetz als Regelfall vorsieht, erledigt sich damit und wird entwertet. Auch wird den Ländern faktisch die Möglichkeit entzogen, ihrerseits durch Rechtsverordnung steuernd auf die Infektionsbekämpfung vor Ort einzuwirken. Die Verordnungsermächtigung in § 32 IfSG bleibt zwar erhalten, wird aber weitgehend bedeutungslos, weil entsprechende Landesregelungen durch § 28b Abs. 1, Abs. 3 IfSG oder durch die Bestimmungen künftiger Bundesrechtsverordnungen nach § 28b Abs. 6 IfSG überlagert werden.

Hinzukommt, dass der Bund mit § 28b Abs. 3 IfSG tief in die Kultushoheit der Länder vordringt. Für ein solches Vordringen ist der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG gesetzgebungsbefugt und es kommt insoweit Art. 31 GG zur Anwendung. Da der Kultusbereich aber zu den Gebieten gehört, auf denen sich die Eigenstaatlichkeit der Länder besonders deutlich und identitätsbildend zeigt, ist der Bund verpflichtet, von seiner infektionsschutzrechtlichen Gesetzgebungsbefugnis in einer Weise Gebrauch zu machen, die die inhaltlichen und organisatorischen Kompetenzen der Länder für das Schulwesen weitgehend schont. Auch dies spricht für Zustimmungsbefähigung.

Schließlich ist daran zu erinnern, dass es widersinnig wäre, wenn Rechtsverordnungen nach § 28b Abs. 6 IfSG-E – völlig zu Recht – von der Zustimmung des Bundesrates abhängen, nicht aber das den Bund insoweit ermächtigende Gesetz.

II. Im Einzelnen

Jenseits dieser grundsätzlichen föderalen Bedenken ist der vorliegende Entwurf auch im Hinblick auf einzelne seiner Regelungen kritikwürdig:

1. Inzidenzwert als Grundlage für Grundrechtseingriffe

Der vorgeschlagene § 28b IfSG-E stellt ausschließlich auf den Inzidenzwert ab und macht ihn zum Kriterium für die Zulässigkeit weitreichender Grundrechtseingriffe. Das ist schon deshalb nicht überzeugend, weil sich Intensität und Folgen eines Infektionsgeschehens nicht nur nach der Inzidenz bemessen. Vielmehr muss auch auf weitere Faktoren wie die tatsächliche Auslastung der Krankenhäuser, den Reproduktionswert oder die Zahl der bereits geimpften Personen abgestellt werden.

Wie die praktische Erfahrung zeigt, wird der Inzidenzwert im Übrigen maßgeblich von Anzahl und Qualität der vorgenommenen Testungen bestimmt und ist schon deshalb nur von beschränktem Aussagewert. Das wurde nicht zuletzt in der Zeit unmittelbar nach Weihnachten oder nach Ostern deutlich. Es steht zu erwarten, dass es auch nach Pfingsten sowie dem Himmelfahrtswochenende zu einem solchen Effekt mit der Folge kommt, dass die Inzidenz in Landkreisen kurzfristig unter 100 sinkt. Damit zeigt sich ein weiterer Nachteil einer starren bundesgesetzlichen Regelung. Anders als etwa nach § 28a Abs. 3 IfSG kann nicht darauf reagiert werden, ob eine Über- oder Unterschreitung des Schwellenwertes voraussichtlich von Dauer oder nur kurzfristig sein wird.

Wie schon erwähnt, beeinflussen des Weiteren sogenannte „Hotspots“ die Inzidenzwerte teilweise erheblich und führen zu sprunghaften Anstiegen. Ausbruchsgeschehen mit nosokomialen Infektionen in Kindertagesstätten, Kindergärten oder Schulen würden zu Rechtsfolgen für

die gesamte Bevölkerung einer Region und deren Wirtschaft führen. Der Rhein-Kreis Neuss bspw. hat ermittelt, dass der Inzidenzwert für das Kreisgebiet um 10 Punkte geringer ausfällt, wenn man die Auswirkungen von Gruppenerkrankungen in „Hotspots“ herausrechnet. Ausbruchsgeschehen in einzelnen, größeren Betrieben, wie seinerzeit in der fleischverarbeitenden Industrie, hätten dann in der Rechtsfolge eine erhebliche Rechtswirkung, die als unverhältnismäßig einzuschätzen wäre. Darauf wurde schon hingewiesen. Deshalb sollte jedenfalls kargestellt werden, dass die Rechtsfolgen des Erreichens eines bestimmten Inzidenzwertes nicht eintreten, wenn das Erreichen dieses Wertes eindeutig auf ein bestimmtes, örtlich eng radiziertes Ausbruchsgeschehen zurückgeführt werden kann.

Schließlich sieht das Gesetz nicht vor, dass das Über- bzw. Unterschreiten des Grenzwerts in verbindlicher Form öffentlich bekanntgemacht wird, wie das bislang in den Ländern und Landkreisen gängige Praxis ist. Auf die sich daraus ergebende Folgen im Hinblick auf die Normenklarheit und die praktische Umsetzung wurde ebenfalls schon hingewiesen.

2. Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen

An der Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit jedenfalls einiger der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen erhebliche Zweifel. Einige dieser Maßnahmen sind zwar auch schon Gegenstand landesrechtlicher Verordnungen oder von Allgemeinverfügungen der Landkreise. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass § 28b Abs. 1, Abs. 3 IfSG-E keinerlei Ermessensspielräume eröffnen, die ein lagebezogenes grundrechtsschonendes Vorgehen ermöglichen würden, und dass alle Maßnahmen kumulativ zur Anwendung gelangen, sobald der Schwellenwert überschritten wurde.

Als unverhältnismäßig könnte sich vor diesem Hintergrund insbesondere die in § 28b Abs. 2 Nr. 2 IfSG-E vorgesehene Ausgangsbeschränkung erweisen. Das gilt insbesondere mit Blick auf die ländlichen Räume, wo die vorgesehenen Uhrzeiten angesichts der längeren Wege zu deutlich schärferen Freiheitsbeeinträchtigungen führen würden als in den Ballungsräumen. Jedenfalls wäre zu erwägen, die beeinträchtigende Wirkung, die von Ausgangsbeschränkungen für Kontakte im privaten Raum ausgeht durch Erleichterungen an anderer Stelle, insbesondere durch Öffnung weiterer Bereiche des Einzelhandels, zu kompensieren.

Im Übrigen wurden vergleichbare Regelungen von den Verwaltungsgerichten schon bislang kritisch beurteilt und zum Teil vorläufig außer Vollzug gesetzt. Insgesamt gilt, dass die Begründung des Entwurfs sich zu wenig mit der vorliegenden Rechtsprechung auseinandersetzt.